

Nr. 7552

Vorsitzender :

Ministerialrat Dr. Se e g e r ,

Beisitzer :

Rechtsanwalt Dr. M e i e r

Architekt R o t h ,

Abteilungsleiter Dr. W i s m a n n ,

Staatsschauspieler Eugen K l ö p f e r .

Zur Verhandlung über die Beschwerde der Universum -
Film A.G. in Berlin gegen die Nichtanerkennung des Films :
„ Prinzessin Turandot. ”

durch die Filmprüfstelle erschien :

für Beschwerdeführerin : von M o n b a r t .

Vor Eintritt in die Verhandlung wurden die Beisitzer :
M e i e r , R o t h und K l ö p f e r ordnungsmässig ver-
pflichtet.

Der Film wurde vorgeführt.

Die Meinung der Beisitzer wurde festgestellt.

Der Vorsitzende verkündete folgende

E n t s c h e i d u n g

Die Beschwerde gegen die Entscheidung der Filmprüf -
stelle vom 2. November 1934 - Nr. 37 726 - wird auf
Kosten der Beschwerdeführerin zurückgewiesen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

I.

Die Filmprüfstelle hat dem Film die Anerkennung als
„ künstlerisch wertvoll ” versagt. Sie hat über die Frage,
ob dem Film künstlerische Werte innewohnen, Beweis erhoben

durch

durch Vernehmung eines Sachverständigen des Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda.

Der Sachverständige hat sich wie folgt geäußert :

Dem Film komme das Prädikat „künstlerisch“ nicht zu. Handlung wie Dialog bilden keine Einheit, sie schwanken zwischen Märchen, derber Realistik und platter Burleske. Beim Bild störe immer die wohl absichtlich deutlich gezeigte Kulisse, es schwanke dadurch zwischen Film und fotografierte Bühne. Ansätze zu Geist und Witz würden durch Banalitäten sofort vernichtet, ebenso störe das Pathos und die unangebrachte Wucht der Musik.

Die Prüfstelle ist diesem Gutachten beigetreten und hat die Anerkennung des Films gemäß § 8 des Lichtspielgesetzes von 16. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I. S. 95) in der Fassung der Fünften Durchführungsverordnung vom 5. November 1934 (a. a. O. S. 1105) abgelehnt.

Hiergegen richtet sich die Beschwerde.

I.

Der in der gesetzlichen Form und Frist (§§ 8, 19 des Lichtspielgesetzes) erhobene Beschwerde war der Erfolg zu versagen.

Die Oberprüfstelle hat sich dem Gutachten des in erster Instanz vernommenen Sachverständigen angeschlossen. Wenn auch nicht verkannt werden soll, dass einzelne Teile des Films gelungen sind, so erhebt er sich als Ganzes doch so wenig über den Durchschnitt, dass eine Anerkennung für ihn nicht in Frage kommt. Die Burleske ist nicht so durchgeführt, noch sind die Charaktere des Films so gezeichnet, wie es die Schwere des Stoffes ver-

langt

langt hätte. Das Märchenmotiv ist persifliert und kommt durch die Häufung von Kulisse und die Unechtheit des Stils nicht in vollem Ausmass zur künstlerischen Entfaltung.

Angesichts dieser Mängel, die durch die teilweise Albernheit des Dialogs noch verschärft werden, besteht die Ablehnung des Antrags auf Anerkennung des Films als künstlerisch wertvoll im Sinne von § 8 des Lichtspielgesetzes zu Recht.

Die Gebührenentscheidung folgt aus §§ 2,3 der Gebührenordnung vom 3. März 1934.

Beglaubigt:



Regierungsbevollmächtigter.